

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 06. Juli 2021

Nummer 47

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.07.2021 240
- Sitzung des Kreisausschusses am 14.07.2021 240

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

1. Änderungsanordnung vom 01.07.2021 241
 - Flurbereinigung: OU Brumby / Calbe L63
 - Landkreis: Salzlandkreis
 - Verf.-Nr.: 611-27SLK 011

Anlage 2

Flurstücksverzeichnis zur 1. Änderungsanordnung vom 01.07.2021 241

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 1 vom 01.07.2021 241

Die Änderungsverordnung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• **Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.07.2021**

Datum: Dienstag, 13.07.2021, 17:00 Uhr

Ort: Kurhaus Bernburg, großer Saal,
Solbadstraße 2
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 27.04.2021
- 4 Beauftragung der Verwaltung des Salzlandkreises zur Vergabe der zur Verfügung stehenden Restmittel nach § 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
Beschlussvorlage B/0255/2021
- 5 Mündliche Berichterstattung zum Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche"
- 6 Informationen aus der Verwaltung
- 7 Anfragen und Anregungen
- 8 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 10 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 27.04.2021

- 11 Informationen aus der Verwaltung
- 12 Anfragen und Anregungen
- 13 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Bert Knoblauch
Ausschussvorsitzender

• **Sitzung des Kreisausschusses am 14.07.2021**

Datum: Mittwoch, 14.07.2021, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1,
Sitzungssaal (3. Obergeschoss),
Karlsplatz 37
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen am 28.04.2021 und 12.05.2021
- 4 Informationen aus der Verwaltung
- 5 Anfragen und Anregungen
- 6 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

- 8 Abstimmung über die Niederschriften des nichtöffentlichen Teils der Sitzungen am 28.04.2021 und 12.05.2021
- 9 Vergabe-Nr.: 0038/2021 - Salzlandkreis - Bergbausanierung K 1306 FS Hecklingen - Groß Börnecke Beschlussvorlage B/0270/2021
- 10 Beförderung einer Beamtin zur Kreisverwaltungsoberrätin Beschlussvorlage B/0272/2021
- 11 Informationen aus der Verwaltung
- 12 Anfragen und Anregungen
- 13 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer
Ausschussvorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

- 1. Änderungsanordnung vom 01.07.2021**
 - **Flurbereinigung: OU Brumby / Calbe L63**
 - **Landkreis: Salzlandkreis**
 - **Verf.-Nr.: 611-27SLK 011**

Anlage 2
Flurstücksverzeichnis zur 1. Änderungsanordnung vom 01.07.2021

Gebietskarte
Änderungsanordnung Nr. 1 vom 01.07.2021

Die Änderungsverordnung ist als Anhang beigefügt.



1. Änderungsanordnung

vom 01.07.2021

Flurbereinigung: OU Brumby / Calbe L63
Landkreis.: Salzlandkreis
Verf.-Nr.: 611-27SLK011

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m. §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das Verfahrensgebiet des

Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG

OU Brumby / Calbe L63

Salzlandkreis

um die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke erweitert bzw. werden Flurstücke wieder ausgeschlossen, die nicht unmittelbar der Erreichung der Verfahrensziele und dem Verfahrenszweck dieses Flurbereinigungsverfahrens dienen.

Das Verfahrensgebiet vergrößert sich auf ca. 1.472 ha.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten der hinzugezogenen Flurstücke

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Aufträgen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt

bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Diese 1. Änderungsanordnung mit

- Begründung,
- Flurstücksverzeichnis zur 1. Änderungsanordnung
- Gebietskarte

liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem im Rathaus I, Markt 18, 39240 Calbe (Saale) und im Rathauses II, Schloßstr. 3, 39240 Calbe (Saale), in der Verwaltung der Stadt Staßfurt, Haus I in Staßfurt, Steinstraße 19, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39321 Bördeland, im Rathaus der Stadt Barby, Marktplatz 14, in der Stadtverwaltung Nienburg (Saale), Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale), in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper im Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1 in 39439 Güsten, in der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen und im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egeln 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Kontaktaufnahme/Terminabsprache erforderlich.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt.

Im Auftrag

M. Arnold

Arnold



Anlage 1: Begründung

Anlage 2: Flurstücksverzeichnis zur 1. Änderungsanordnung

Anlage 3: Gebietskarte

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegendem Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmittedsqvo eingesehen werden oder sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte erhältlich.

Untere Flurbereinigungsbehörde

Ritterstraße 17-19

39164 Wanzleben

Flurbereinigung: OU Brumby / Calbe L63

Landkreis.: Salzlandkreis

Verf.-Nr.: 611-27SLK011

Begründung der Änderungsanordnung vom 01.07.2021

Mit Beschluss vom 24.10.2014, hat das Landesverwaltungsamt Halle, Referat 409 das Flurneuordnungsverfahren „Flurbereinigung OU Brumby / Calbe L63“, Salzlandkreis angeordnet.

Das genannte Verfahren dient dazu, die durch die Unternehmen „Neubau der L63n Ortsumgebung Calbe-Süd“ und „Neubau der L63 OU Brumby“ für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch die Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Folgende Gründe machen eine Gebietsänderung notwendig:

Die hier genannten Bereiche sind in der Gebietskarte dargestellt.

Flurbereinigungsgebiet

Im Bereich der externen Maßnahme E1 südwestlich des Verfahrensgebietes ist die Hinzuziehung eines Flurstückes notwendig, um die Zuwegung rechtlich zu regeln.

Ausschnitt 1

Im Bereich des Autohofes sowie der gegenüberliegenden Ackerfläche besteht aus Sicht der Flurbereinigung kein Regelungsbedarf.

Ausschnitt 2

Die Übereinstimmung der Örtlichkeit mit den rechtlich nachgewiesenen Verhältnissen ist hier nicht gegeben.

Des Weiteren wurden im Rahmen der Grenzfeststellung Wege- bzw. Straßenflurstücke zerlegt. Mit der Fortführung des Liegenschaftskatasters sind neue Flurstücke entstanden, welche aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Gebietsabgrenzung sowie Kosteneinsparung aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Um den Kreuzungsbereich der „Alten Calbesche Straße“ mit der alten L63 östlich der Ortslage Brumby vollständig zu regeln, wird hier der Verlauf der Verfahrensgrenze geringfügig geändert.

Ausschnitt 3

Im Bereich Damaschkeplan gibt es umfangreichen Regelungsbedarf. Hier sind die Nutzungskonflikte aufzulösen.

Durch die Veränderungen des Verfahrensgebietes vergrößert sich die Verfahrensgebietsfläche des Flurbereinigungsverfahrens auf ca. 1.472 ha.



Arnold

Anlage 2

Flurstücksverzeichnis zur 1. Änderungsanordnung vom 01.07.2021

Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG

OU Brumby / Calbe L63

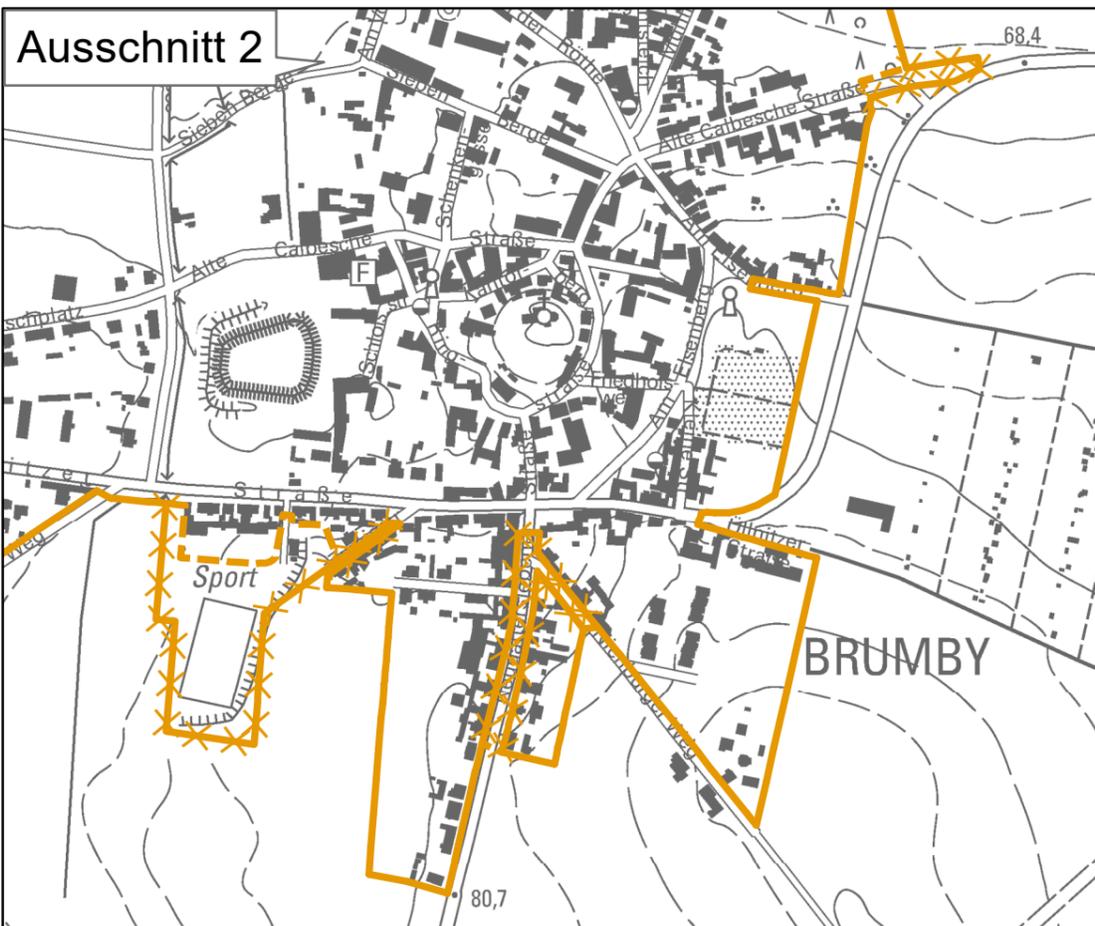
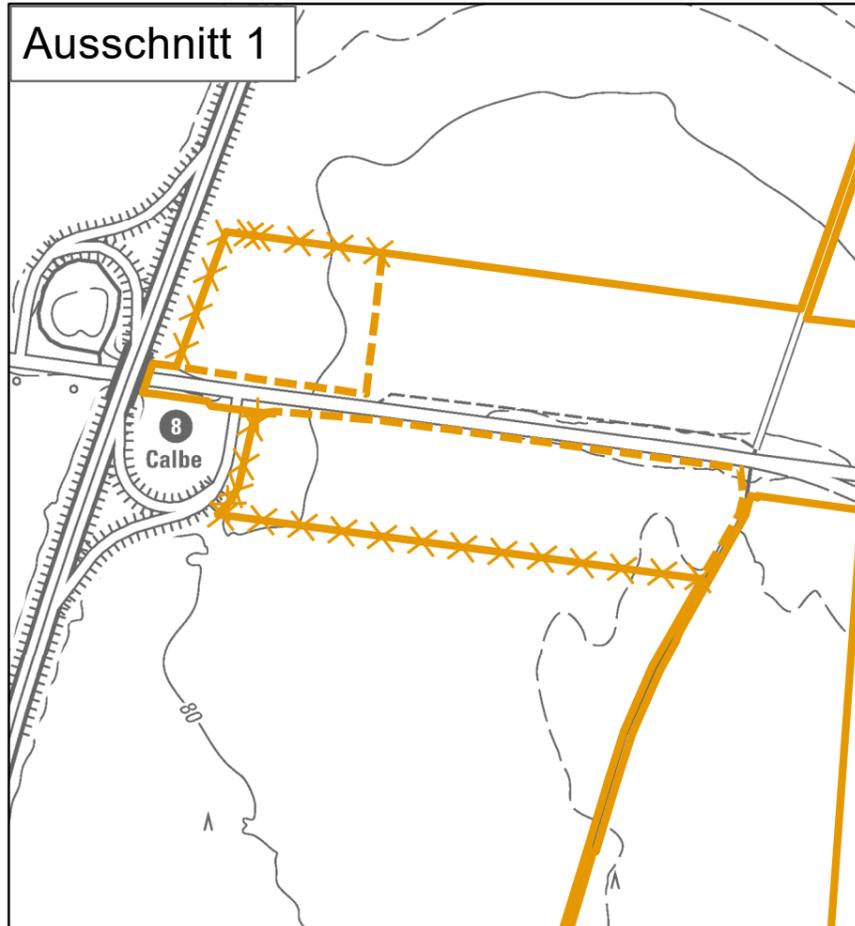
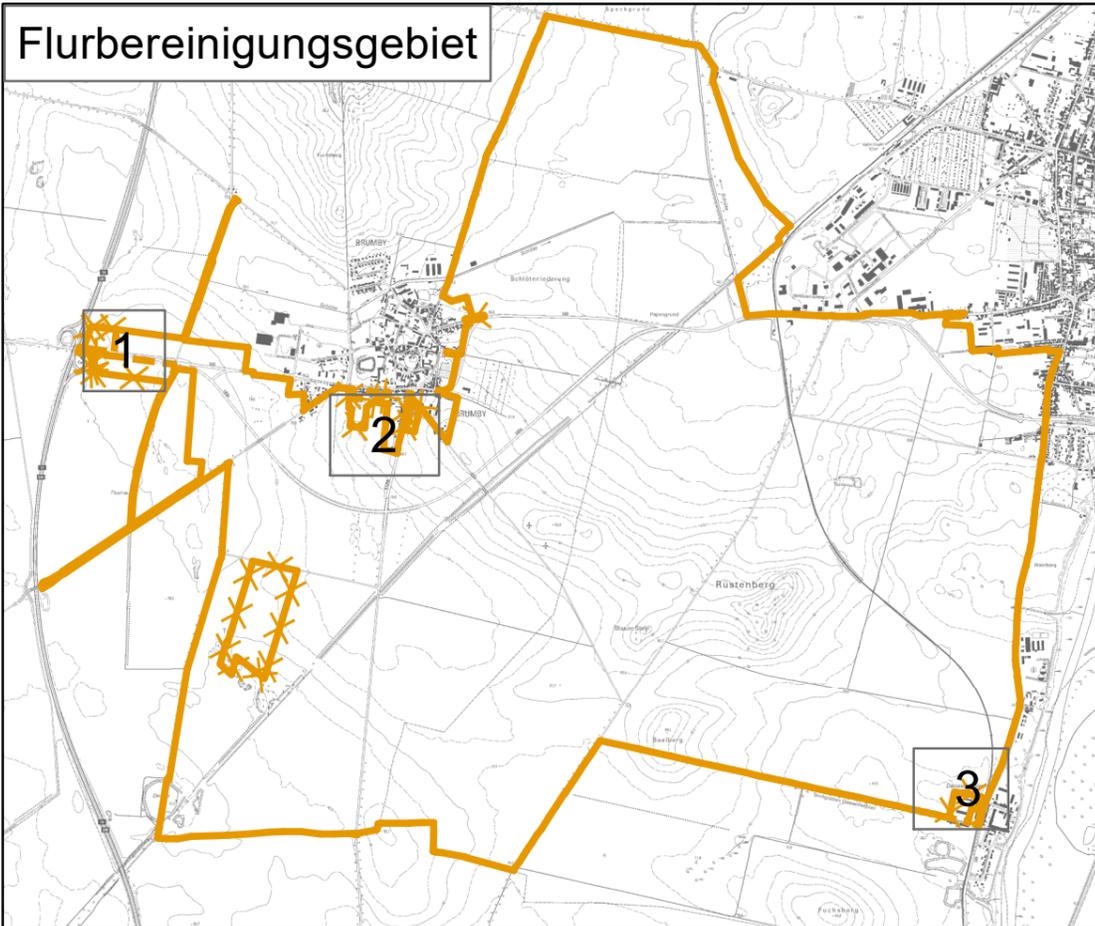
Zum Flurbereinigungsverfahren OU Brumby / Calbe L63 werden folgende Flurstücke

hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Calbe	19	1007
Brumby	5	13/3
Brumby	9	55
Brumby	3	10081
Brumby	3	463/8
Brumby	3	604/12
Brumby	3	10065

ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brumby	3	10062
Brumby	3	10058
Brumby	3	10060
Brumby	3	650/24
Brumby	9	10003
Brumby	9	10004
Brumby	9	10005
Brumby	9	10008
Brumby	9	10009
Brumby	9	10010



Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze
- Gebietsgrenze, ungültig
- Gebietsgrenze, neu



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
 Außenstelle Wanzleben, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
OU Brumby / Calbe L63	SLK011

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 1 vom 01.07.2021

Aktenzeichen	Landkreis
611-27SLK011	Salzlandkreis
Größe des Gebietes	Lagebezugssystem
1472 ha	ETRS89_UTM32
Maßstab	Druckdatum
unterschiedlich	24.06.2021

Quellenvermerk:
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/010312)